

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren**

Gesundheitsvorsorge im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit sie die Absenkung der geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV – auch vor dem Hintergrund niedrigerer Grenzwerte in anderen EU-Mitgliedsstaaten und in Bezug auf die Anpassung an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse – im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes für notwendig hält;
2. inwieweit durch den Verzicht auf vollständige Indoor-Versorgung durch Mobilfunkstationen eine Reduzierung der Mobilfunk-Strahlenbelastung erreicht werden könnte;
3. inwieweit sie die Weiterentwicklung derzeit angewandter Messverfahren im Hinblick auf eine bessere Erfassung der insgesamt einwirkenden Strahlenbelastungen und der hierbei erreichten Spitzenwerte für notwendig hält;
4. welche Kommunen bzgl. der Einflussnahme auf die Standortwahl bzw. bzgl. eines Standortkonzepts für Mobilfunkmasten positive Erfahrungen gemacht haben (ggf. im Sinne von best practice) und inwieweit entsprechend dem Vorbild eines französischen Projekts eine experimentelle Begrenzung der Strahlenbelastung in ausgewählten Kommunen möglich wäre;

5. ob das Land die Erlaubnis zur Nutzung staatlicher Grundstücke und Gebäude für Sendeanlagen von der Zustimmung der betroffenen Gemeinden abhängig macht;
6. wie viele Anträge auf Anerkennung einer Behinderung aufgrund von Elektrosensibilität bzw. Elektrohypersensibilität bei den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg eingegangen sind, auf welcher Grundlage die medizinischen Dienste eine Bewertung dieser Anträge vornehmen und inwieweit hierbei die Entschließung des europäischen Parlaments 2008/2211(INI) Berücksichtigung findet;
7. welche Untersuchungen an baden-württembergischen Einrichtungen zum Thema gesundheitliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder durchgeführt werden;
8. inwieweit das Land zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern und insbesondere von Kindern und Jugendlichen über Fragen der Mobilfunknutzung (z. B. Bedeutung von SAR-Werten) beiträgt und Geräte und Strahlenbelastungen überwacht;
9. wie weit der Aufbau des BOS-Digitalfunk-Netzes inzwischen gediehen ist und welche Erkenntnisse ihr zu gesundheitlichen Auswirkungen von TETRA-Expositionen vorliegen;
10. mit wie vielen zusätzlichen Sendeanlagen in Baden-Württemberg u. a. im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Versteigerung neuer Mobilfunkfrequenzen innerhalb der kommenden Jahre zu rechnen ist;

II.

1. sich auf Bundesebene für eine Absenkung der Werte der 26. BImSchV im Sinne des Vorsorgeprinzips einzusetzen;
2. im Dialog mit Betroffenen ein Konzept zum Umgang mit Elektro(hyper)sensibilität und Möglichkeiten des Schutzes der Betroffenen zu entwickeln.

22. 04. 2010

Dr. Splett, Sckerl, Lehmann, Dr. Murschel, Sitzmann GRÜNE

Begründung

Seit Jahren wird kontrovers über mögliche gesundheitliche Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder diskutiert. In einer Vielzahl von offizieller Seite durchgeführter Studien finden sich überwiegend keine Hinweise auf gesundheitliche Risiken durch die Mobilfunknutzung. Gleichzeitig finden sich jedoch Aussagen, wonach Risiken nicht ausgeschlossen werden können und weiterer Forschungsbedarf besteht, insbesondere was die Langzeitwirkung und die Wirkung auf Kinder angeht.

Vielerorts gibt es Widerstand gegen die Aufstellung von Funkmasten. Zu beklagen sind fehlende Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf die Planung von Mobilfunkanlagen (vgl. Drucksachen 14/2279 und 14/5364). In der Kritik stehen auch die in Deutschland geltenden Grenzwerte für elektromagnetische

sche Strahlungen, die in der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) festgelegt sind. Das EU-Parlament hat in einer Zwischenbewertung des EU-Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004 bis 2010 festgestellt, dass die Grenzwerte für die Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern „nicht mehr aktuell“ seien. Im April 2009 unterstrich das Europaparlament, dass für die elektromagnetische Strahlung das Vorsorgeprinzip gelten muss und forderte die Kommission auf, die wissenschaftliche Grundlage für die bestehenden Grenzwertempfehlungen zu überprüfen. Parallel zur stetigen Zunahme der elektromagnetischen Felder nimmt auch die Zahl derjenigen zu, die sich als elektrosensibel bzw. elektrohypersensibel bezeichnen. Auch wenn bisher keine eindeutigen wissenschaftlichen Nachweise zu Kausalzusammenhängen vorliegen, heißt dies im Umkehrschluss nicht, dass die Leiden der Elektro(hyper)sensiblen nicht existieren. In einer Europaparlamentsentschließung vom April 2009 (2008/2211[INI]) hat das Europäische Parlament die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Menschen, die an Elektrohypersensibilität leiden, als behindert anzuerkennen, um ihnen einen angemessenen Schutz und Chancengleichheit zu bieten. Betroffene beklagen, dass es in Deutschland kaum noch Rückzugsmöglichkeiten gibt, in denen sie beschwerdefrei leben können (vgl. Drucksache 14/5113). In der Diskussion ist auch die Notwendigkeit der Indoorversorgung, da durch Verzicht auf eine vollständige Indoorversorgung eine Absenkung der Feldstärken möglich wäre. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sehen die Landesregierung in der Pflicht, sich in die Debatte über die von elektromagnetischen Feldern ausgehenden Risiken aktiv einzubringen, die Mitspracherechte der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und sich für vorsorgeorientierte Grenzwerte einzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Mai 2010 Nr. 0141.5/14/6272 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit sie die Absenkung der geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV – auch vor dem Hintergrund niedrigerer Grenzwerte in anderen EU-Mitgliedsstaaten und in Bezug auf die Anpassung an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse – im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes für notwendig hält;

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte entsprechen den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (ICNIRP), die in der EU-Ratsempfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (1999/519/EG) und in zahlreichen Ländern wie etwa Griechenland, Irland, den Niederlanden, Portugal und Schweden übernommen wurden. Davon abweichende Regelungen mit zum Teil deutlich niedrigeren Grenzwerten wurden u. a. in Belgien und Italien getroffen. In der Schweiz gelten Immissionsgrenzwerte, die den Empfehlungen der ICNIRP entsprechen, für Anlagen, in deren Einwirkungsbe-

reich sich „Orte mit empfindlicher Nutzung“ befinden. Außerdem gelten Anlagengrenzwerte für die elektrische Feldstärke, die etwa um einen Faktor 10 unterhalb den Werten der ICNIRP-Empfehlung liegen.

Nach Einschätzung nationaler und internationaler wissenschaftlich renommierter Expertengremien wie der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) berücksichtigen die geltenden Grenzwerte den aktuellen Forschungsstand zu allen wissenschaftlich nachgewiesenen Wirkungen elektromagnetischer Felder. Gleiches haben auch die nationalen Strahlenschutzbehörden der nordischen Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden aktuell im November 2009 in einer gemeinsamen Stellungnahme veröffentlicht. Darin bekräftigen sie ihre Zustimmung zu den Grenzwerten der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP), da es keinen wissenschaftlichen Nachweis für gesundheitliche Effekte durch Mobilkommunikation, weder von Basisstationen noch von Mobiltelefonen, unterhalb der von der ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien haben sich mit Fragen sogenannter athermischer Effekte beschäftigt. Dabei handelt es sich um Effekte bei Feldstärken unterhalb der geltenden Grenzwerte. Dies bedeutet nicht zwangsläufig eine Beeinflussung der Gesundheit. Deshalb wurde eine mögliche gesundheitliche Auswirkung athermischer Effekte auch im Rahmen des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms (DMF) untersucht. Die Ergebnisse des DMF wurden im Herbst 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt und sind im Internet abrufbar.

Nach übereinstimmender Auffassung nationaler und internationaler Experten enthalten die Ergebnisse keine wissenschaftlichen Nachweise für mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks. Forschungsbedarf besteht in Bezug auf die Langzeitnutzung von Mobilfunktelefonen und die Möglichkeit einer besonderen Empfindlichkeit von Kindern. Diesen Fragestellungen wird durch weitere Forschungsprojekte nachgegangen.

Mit Blick auf die lange Lebenszeitexposition und den zu erwartenden Anstieg von Funkanwendungen raten das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wie auch die Kinderärztliche Umweltmedizinische Beratungsstelle (Kinderumwelt) zu einer bedachtsamen Nutzung von Mobilfunktelefonen. Dieser Empfehlung, die ausschließlich aus Vorsorgegründen erfolgt, kann vor allem durch entsprechendes Verhalten bei Auswahl und Handhabung der stärksten Quellen einer individuellen Exposition Rechnung getragen werden. Hierzu zählen Handys, DECT-Haustelefone und Babyphone. Mobilfunksendeanlagen zählen nicht zu den stärksten Quellen einer individuellen Exposition.

2. inwieweit durch den Verzicht auf vollständige Indoor-Versorgung durch Mobilfunkstationen eine Reduzierung der Mobilfunk-Strahlenbelastung erreicht werden könnte;

Die Feldstärken aller Funkanwendungen zusammen schöpfen die gesetzlichen Grenzwerte lediglich geringfügig aus und liegen nur in Einzelfällen bei einer Grenzwertausschöpfung über fünf Prozent. Die Erforderlichkeit der Absenkung der Feldstärken beispielsweise durch den Verzicht auf eine Indoor-Versorgung ist daher nicht gegeben.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei Verzicht auf eine Indoor-Versorgung die maximale Sendeleistung der Mobilfunkstationen gesenkt werden könnte. Dadurch würde aber auch die Reichweite der Mobilfunkstationen eingeschränkt. Entstehende Versorgungslücken müssten dann durch ergänzende Mobilfunkstationen geschlossen werden. Als Auswirkung auf die Feldstärke

ergibt sich, dass durch die reduzierten maximalen Sendeleistungen der Mobilfunkstationen die maximalen Feldstärken der elektromagnetischen Felder im direkten Umfeld der Mobilfunkbasisstationen gesenkt werden. Eine Absenkung der mittleren Feldstärken wird sich, nicht zuletzt aufgrund der erforderlichen ergänzenden Mobilfunkstationen, nicht ergeben.

3. inwieweit sie die Weiterentwicklung derzeit angewandter Messverfahren im Hinblick auf eine bessere Erfassung der insgesamt einwirkenden Strahlenbelastungen und der hierbei erreichten Spitzenwerte für notwendig hält;

Die Wahl des anzuwendenden Messverfahrens hängt wesentlich von der Messaufgabe ab. Die angewandten Messverfahren stützen sich auf nationale und internationale Normen und Regelwerke. Die vorhandenen Messverfahren sind ausreichend, um die Stärke der elektromagnetischen Felder und auch die auftretenden Spitzenwerte zu erfassen.

Mit frequenz aufgelösten Messungen können die Beiträge der einzelnen Funkdienste wie Rundfunk, Fernsehen, Mobilfunk, Betriebsfunk, Polizei-, Feuerwehr- und Amateurfunk bestimmt werden, aber auch alle Funkanwendungen zusammengefasst bewertet werden. Mit Langzeitmessungen können die zeitlichen Schwankungen der Schwankungen der Messungen untersucht werden. Für das Verhältnis zwischen minimaler und maximaler Abstrahlung eines Mobilfunkstandorts wurden typischerweise Werte zwischen 2 und 3 ermittelt. Bei anderen Sendeanlagen fallen die Schwankungen noch geringer aus. Langzeitmessungen liefern daher kein grundsätzlich anderes Ergebnis wie Messungen mit kurzer Messzeit.

4. welche Kommunen bzgl. der Einflussnahme auf die Standortwahl bzw. bzgl. eines Standortkonzepts für Mobilfunkmasten positive Erfahrungen gemacht haben (ggf. im Sinne von best practice) und inwieweit entsprechend dem Vorbild eines französischen Projekts eine experimentelle Begrenzung der Strahlenbelastung in ausgewählten Kommunen möglich wäre;

Die Mobilfunkbetreiber sind im Dezember 2001 eine freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung eingegangen. Grundlage hierfür war die Mobilfunkvereinbarung – Verbändevereinbarung – zwischen den Netzbetreibern und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Information und Einbindung der Kommunen beim Netzausbau. Konkretisiert wurde die Vereinbarung durch eine Erklärung der Netzbetreiber mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung Baden-Württemberg 2004. Gemeinsames Ziel der Vereinbarungen ist es, die größtmögliche Transparenz und die Beteiligung der Kommunen beim Netzausbau zu sichern. Mit Ablauf des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms wurde die Selbstverpflichtung im Jahr 2008 angepasst und fortgeschrieben. Die Einhaltung der Selbstverpflichtung wird auf Bundesebene regelmäßig durch ein unabhängiges Gutachten überprüft.

Die letzte Begutachtung der Umsetzung der Selbstverpflichtung erfolgte im Jahr 2007 durch das Deutsche Institut für Urbanistik. Es konnte gezeigt werden, dass die wesentlichen Ziele erreicht und außerdem messbare Fortschritte in den Bereichen Information, Kommunikation und Verbraucherschutz erzielt wurden. Das Gutachten 2009, das im Sommer veröffentlicht wird, bestätigt dies erneut.

Es liegen bei den Mobilfunknetzbetreibern vereinzelte Erfahrungen vor, nach denen Kommunen versuchen, durch externe Gutachten oder Standortkonzepte auf den Ausbau der Mobilfunktechnik Einfluss zu nehmen. Positive Erfahrungen gibt es dabei vor allem mit den Kommunen, die frühzeitig den Di-

alog mit den Mobilfunknetzbetreibern suchen. Eine Best-Practice-Sammlung gibt es dazu aber weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Auch beim Gemeindetag Baden-Württemberg sind entsprechende Fälle nicht bekannt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass – wie in der Verbändevereinigung vorgesehen – die Mobilfunkunternehmen in einen offenen Dialog mit den Betroffenen treten. Ziel sollte es sein, unter Berücksichtigung städteplanerischer, immissionsschutzrechtlicher und funktechnischer Aspekte sowie unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge Vorschläge für alternative Standorte zu diskutieren und ihre Konsensfähigkeit zu prüfen.

5. ob das Land die Erlaubnis zur Nutzung staatlicher Grundstücke und Gebäude für Sendeanlagen von der Zustimmung der betroffenen Gemeinden abhängig macht;

Werden landeseigene Grundstücke oder Gebäude im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für Sendeanlagen nachgefragt, erfolgt eine Einbindung der Belegenheitsgemeinde nur, sofern im Einzelfall eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Vor Abschluss von Gestattungsverträgen für Mobilfunkanlagen im Staatswald verlangt der Landesbetrieb ForstBW entweder die Vorlage der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidung (Baugenehmigung) oder aber der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage einer solchen abgeschlossen. Der Vertragsabschluss wird von ForstBW nicht von der Zustimmung der betroffenen Gemeinde – als Selbstverwaltungskörperschaft – abhängig gemacht.

6. wie viele Anträge auf Anerkennung einer Behinderung aufgrund von Elektrosensibilität bzw. Elektrohypersensibilität bei den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg eingegangen sind, auf welcher Grundlage die medizinischen Dienste eine Bewertung dieser Anträge vornehmen und inwieweit hierbei die Entschließung des europäischen Parlaments 2008/2211(INI) Berücksichtigung findet;

Anträge auf Anerkennung einer Behinderung aufgrund von „Elektrosensibilität“ bzw. „Elektrohypersensibilität“ werden von den für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zuständigen Behörden nicht gesondert erfasst. Grundlage für die medizinischen Begutachtungen nach dem Schwerbehindertenrecht sind die Versorgungsmedizin-Verordnung und die dieser Verordnung beigefügten „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“. Nach § 2 Abs. 1 Neuntes Buch – Sozialgesetzbuch – sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Die Anerkennung einer Behinderung erfolgt somit stets anhand der konkreten Funktionsstörungen und nicht pauschal anhand einer Diagnose. Da Fragen der Kausalität bei der Anerkennung im Schwerbehindertenrecht somit keine Rolle spielen, ist die Entschließung des Europäischen Parlaments 2008/2211 für die medizinische Begutachtung zur Feststellung und Bewertung einer Behinderung ohne Belang.

7. welche Untersuchungen an baden-württembergischen Einrichtungen zum Thema gesundheitliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder durchgeführt werden;

Im Rahmen des Deutschen Mobilfunkforschungsprogramms (DMF) wurden zahlreiche Untersuchungen an baden-württembergischen Einrichtungen durchgeführt. Zu nennen sind u. a.

- Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg:

Querschnittsstudie zur Erfassung und Bewertung möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die Felder von Mobilfunkbasisstationen (www.emf-forschungsprogramm.de/forschung/epidemiologie/epidemiologie_abges/epi_020.html)

- Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg:

Machbarkeitsstudie für eine Kohortenstudie, die dazu dienen soll, anhand hochexponierter (Berufs-)Gruppen ein möglicherweise erhöhtes Krankheitsrisikos durch die Exposition mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern zu erfassen (www.emf-forschungsprogramm.de/forschung/epidemiologie/epidemiologie_abges/epi_009.html)

- Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg:

Prospektive Kohortenstudie zu Handynutzung (www.emf-forschungsprogramm.de/forschung/epidemiologie/epidemiologie_abges/epi_025.html)

- Hörforschungszentrum der Universität Tübingen:

Möglicher Einfluss hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung des Mobilfunks auf das Auslösen und den Verlauf von Phantomgeräuschen (Tinnitus) (www.emf-forschungsprogramm.de/forschung/biologie/biologie_abges/bio_076.html)

- Universität Tübingen:

Einfluss hochfrequenter elektromagnetischer Felder der Mobilfunkkommunikation auf Sinnesorgane A. Das Hörsystem (www.emf-forschungsprogramm.de/forschung/biologie/biologie_abges/bio_075.html)

Das Land förderte außerdem seit dem Jahr 2002 die Durchführung internationaler Workshops der Forschungsgemeinschaft Funk e. V. (FGF), die aktuelle Fragen der Forschung zu hochfrequenten elektromagnetischen Feldern und deren möglichen gesundheitlichen Auswirkungen zum Inhalt hatten. Auf dem letzten Workshop, der im November 2009 in Stuttgart stattfand, wurde das Thema „Hochfrequente elektromagnetische Felder und Gehirnphysiologie“ behandelt.

8. inwieweit das Land zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern und insbesondere von Kindern und Jugendlichen über Fragen der Mobilfunknutzung (z. B. Bedeutung von SAR-Werten) beiträgt und Geräte und Strahlenbelastungen überwacht;

Das Land informiert die Bevölkerung über Fragen des Mobilfunks und anderer Funkanwendungen durch eine Vielzahl von Informationsmaterialien. Dazu gehört das Faltblatt „Mobilfunk – Aktuelle Antworten auf Ihre Fragen“ (www.uvm.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/14815/?shop=true) und die Broschüre „Elektromagnetische Felder im Alltag – Aktuelle Informationen über Quellen, Einsatz und Wirkungen“, die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegeben wurde (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13758/?shop=true). Weitere Informationen zum Thema Mobilfunk sind auf den Internetseiten der LUBW zu finden (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/1194/).

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren hat einen Praxisleitfaden „Information und Dialog bei der Standortsuche von Mobilfunkanlagen“ und einen Praxisratgeber „Bürgerorientierte Kommunikation bei Elektromagnetischen Feldern“ für die Gesundheitsämter herausgegeben. Außerdem informiert das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg als Leitstelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Baden-Württemberg in Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema, zuletzt im Dezember 2009 über „Nutzung elektromagnetischer Felder – Aktuelle Informationen für staatliche Fachverwaltungen“.

Schwerpunkt der Verbraucherinformation des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz für die Zielgruppen Kinder und Jugendliche sind ökonomische und soziale Fragestellungen in Bezug auf die Förderung der Konsumkompetenz. In der kürzlich herausgegebenen Materialsammlung „Konsumieren mit Köpfchen“ für den Unterricht an Weiterführenden Schulen wird beispielsweise anhand eines Handy-Kaufs aufgearbeitet, welche Faktoren bei der Kaufentscheidung zu berücksichtigen sind; dabei könnte eine mögliche Strahlenbelastung ein Aspekt sein.

Bezüglich der Mobilfunknutzung in Schulen werden darüber hinaus gesonderte Informationsmaterialien für Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte für nicht erforderlich erachtet. Grundsätzlich ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Nutzung von Mobilfunkgeräten in der Schule in der Schulkonferenz beraten werden soll. Hier können gemeinsame Vereinbarungen getroffen werden, die die Interessen aller Beteiligten (Eltern, Schüler und Lehrkräfte) berücksichtigen.

9. wie weit der Aufbau des BOS-Digitalfunk-Netzes inzwischen gediehen ist und welche Erkenntnisse ihr zu gesundheitlichen Auswirkungen von TETRA-Expositionen vorliegen;

In Baden-Württemberg werden für den BOS-Digitalfunk insgesamt 630 Funkstandorte (Basisstationen) benötigt. Der Aufbauprozess läuft kontinuierlich im gesamten Land – aktuell ist in mehr als 260 Basisstationen die Funktechnik eingebaut, 70 dieser Standorte sind bereits in das Netz integriert.

Jeder Inbetriebnahme eines Standorts geht eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur voraus. Erst wenn festgestellt wird, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände und Grenzwerte eingehalten sind, wird auch eine Standortbescheinigung erteilt und der Standort kann in Betrieb genommen werden. Obwohl nach dem heutigen Stand der Wissenschaft bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitlichen Risiken bestehen, hat die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bereits Ende 2008 eine eigene Untersuchung in Auftrag gegeben, die sich mit den Auswirkungen der TETRA-Expositionen befasst.

10. mit wie vielen zusätzlichen Sendeanlagen in Baden-Württemberg u. a. im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Versteigerung neuer Mobilfunkfrequenzen innerhalb der kommenden Jahre zu rechnen ist;

Der geplante Netzausbau mit den neuen Mobilfunkfrequenzen ist abhängig von dem Ergebnis der Frequenzversteigerung. Im Hinblick auf die noch laufende Versteigerung können die Netzbetreiber dazu keine näheren Auskünfte geben. Nach Einschätzung der Landesanstalt für Kommunikation werden nur in einzelnen Fällen ganz neue Senderstandorte aufgebaut werden. Neue Sendeanlagen werden durch Umbau und Erweiterung der bestehenden Basisstationen erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergabebedingungen für die Frequenzen sowohl Kooperationen zwischen den Netzbetreibern zulassen als auch die Anrechnung von Versorgungsleistungen erlauben. Eine genaue Abschätzung der Anzahl neuer Sendeanlagen ist daher gegenwärtig nicht möglich.

*II.**1. sich auf Bundesebene für eine Absenkung der Werte der 26. BImSchV im Sinne des Vorsorgeprinzips einzusetzen;*

Nach übereinstimmender Auffassung nationaler und internationaler Expertengremien liegen keine wissenschaftlichen Nachweise darüber vor, dass Gesundheitsgefahren bei Erwachsenen oder Kindern durch den Mobilfunk oder andere Funkanwendungen bei Einhaltung der geltenden Grenzwerte ausgelöst werden können. Deshalb gibt es auch keine Veranlassung, die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) abzusenken.

2. im Dialog mit Betroffenen ein Konzept zum Umgang mit Elektro(hyper)sensibilität und Möglichkeiten des Schutzes der Betroffenen zu entwickeln.

Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlich akzeptierten Kenntnisstand kann ein Zusammenhang zwischen den von den Betroffenen beschriebenen Beschwerden und elektromagnetischen Feldern nicht gesehen werden. Zum Themenkomplex Elektrosensibilität (Fähigkeit, elektromagnetische Felder wahrzunehmen) und Elektrosensitivität (Entwicklung von Krankheitssymptomen als Folge der Einwirkung elektromagnetischer Felder) zeigen die bisher weltweit durchgeführten Studien in der Zusammenschau, dass Personen mit selbstberichteter Elektrosensibilität die elektromagnetischen Felder mit der gleichen Ungenauigkeit vermuten, wie Nichtbetroffene dies können.

Unter kontrollierten Bedingungen durchgeführte Doppelblindstudien haben zum Ergebnis, dass die geschilderten Symptome nicht im Zusammenhang mit der Stärke der elektromagnetischen Felder stehen. Drei voneinander unabhängige Studien, die im Rahmen des Deutschen Mobilfunkforschungsprogrammes durchgeführt wurden, zeigen auf, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Beschwerden der Betroffenen und den hochfrequenten elektromagnetischen Feldern mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die WHO kommt zum Schluss, dass es keine eindeutigen Diagnosekriterien für „Elektrosensibilität“ gebe und auch keine wissenschaftliche Basis, um Symptome mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern in Verbindung zu bringen. Überdies sei „Elektrosensitivität“ weder ein medizinisches Krankheitsbild, noch stehe fest, dass es sich um ein eigenständiges medizinisches Problem handele.

Sollten zukünftige Forschungsergebnisse neue wissenschaftliche Anhaltspunkte zum Thema Elektrosensibilität aufzeigen und eine abweichende Bewertung und Schutzmaßnahmen erforderlich machen, wird dies auf der Basis guter wissenschaftlicher Praxis erfolgen.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren